# Dienstanweisung − Richtlinie zum Umgang mit Verstößen und über die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Alle Mitarbeiter in der Praxis haben den Praxisinhaber und soweit ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist diesen unverzüglich zu informieren, wenn Mitarbeiter Kenntnis von einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erlangt haben, der sich auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht. Nur so kann die Meldeverpflichtung der Praxis innerhalb von 72 Stunden erfüllt werden.

2. Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, den Praxisinhaber und den Datenschutzbeauftragten auch dann zu informieren, wenn sie erste Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für einen Datenschutzverstoß haben. So können eine schnellstmögliche Aufklärung und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen.

3. Der Praxisinhaber prüft unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten auf Basis der Informationen des Mitarbeiters, inwieweit eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörden und eine Informationspflicht der betroffenen Personen besteht und welche übrigen Maßnahmen zu ergreifen sind. Soweit solche Pflichten bestehen, werden diese durch den Praxisinhaber vorgenommen.

4. Der Praxisinhaber ist für die Dokumentation verantwortlich.

5. Die Praxis wird in allen Belangen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden kooperativ und vertrauensvoll zusammenarbeiten und allen Verpflichtungen nachkommen.